



Abstract

Die Berücksichtigung internationaler Rechnungslegungsvorschriften im Meldewesen spielt eine immer größere Rolle in den dynamischen aufsichtsrechtlichen Entwicklungen.

Aufsichtsrechtliche Konsolidierung unter dem Einfluss internationaler Rechnungslegung

Zum einen müssen kapitalmarktorientierte Mutterinstitute die neue Anforderung einer Finanzdatenmeldung auf Basis eines IFRS-Gruppenabschlusses (Financial Reporting, FINREP) erfüllen, die nach den Regelungen der neuen EU-Verordnung CRR bis zum 01.01.2013 umgesetzt sein soll. Zum anderen verpflichtet § 10a Abs. 7 KWG im Rahmen der Umsetzung der Bankrichtlinie und Kapitaladäquanzrichtlinie¹ alle Mutterunternehmen, für die Solvenzmeldung (Common Reporting Framework, COREP) den Konzernabschluss bei der Ermittlung der Eigenmittel und Risikopositionen zugrunde zu legen². Für Institutsgruppen sollen nach aktuellem gesetzlichem Stand sowohl die FINREP- als auch die COREP Meldungen anhand des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises nach § 10a KWG erstellt werden. Neben der Problematik unterschiedlicher Konsolidierungskreise zwischen IFRS und KWG sind damit auch abweichende Konsolidierungstechniken bei der Umstellung der Institutsgruppenmeldungen auf Grundlage des IFRS-Konzernabschlusses zu berücksichtigen.

Im Folgenden wird ein Überblick über die Unterschiede zwischen aufsichtsrechtlichem und handelsrechtlichem Konsolidierungskreis gegeben. Da nach den Änderungen des HGB durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) der Konsolidierungskreis nach HGB weitgehend mit dem nach IFRS übereinstimmt, werden nachstehend die Regelungen ausschließlich nach IFRS zur Verdeutlichung der Abweichungen zu den Regelungen des KWG näher betrachtet. Anschließend werden die Konsolidierungsmethoden kurz dargestellt. Am Ende schließt eine kurze Zusammenfassung den Artikel ab.

Unterschiede in der definition des Konsolidierungskreises

Die Maßgeblichkeit des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises bei der Ermittlung der Eigenmittel und Risikopositionen (gleichwohl auch für die Erstellung der FINREP-Meldungen) ist in § 10a Abs. 1-5 KWG verankert. Bei der Überleitung des IFRS- auf den regulatorischen Konsolidierungskreis müssen insbesondere im Hinblick auf die Unterschiede der einzubeziehenden Unternehmen

¹ Gesetz zur Umsetzung der neu gefassten Bankrichtlinie und der Kapitaladäquanzrichtlinie vom 17.11.2006, BGBl. I 2006.

² Die derzeitige Entwurfsfassung des KWG sieht in der Übergangsregelung die Verpflichtung zur Verwendung der Rechnungslegung IFRS als konsolidierte Meldebasis bereits ab Ende 2013 vor. Vgl. Artikel „Erhöhte Anforderungen an die Systeme und Datenhaltung durch IFRS Bewertung im Meldewesen“ und „Basel III und die europäische Umsetzung - Schaffung eines Single-Rule-Book“

und Konsolidierungsmethoden diese aufsichtsrechtlichen Anforderungen in Erwägung gezogen werden. Folgende Punkte müssen bei einem abweichenden Konsolidierungskreis nach IFRS angepasst werden, um die Vorgaben der aufsichtsrechtlichen Berichterstattung zu erfüllen

- Entkonsolidierung derjenigen Unternehmen, die zum IFRS-Konsolidierungskreis gehören, nicht jedoch Teil des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises nach KWG sind. Dabei sind vorerst sämtliche Unternehmen, die nicht der Banken- und Wertpapierdienstleistungsbranche angehören, herauszurechnen³.
- Hinzurechnen der nach IFRS nicht konsolidierten Unternehmen, die jedoch gemäß KWG nachgeordnete Unternehmen darstellen⁴ (einschließlich der nach § 10a Abs. 5 KWG freiwillig quotale konsolidierten Unternehmen).

Eine Institutsgruppe besteht nach § 10a Abs. 1 KWG aus einem übergeordneten und mehreren nachgeordneten Unternehmen. Das übergeordnete Unternehmen (Mutterinstitut) ist dabei ein Institut (Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut), das weder einem anderen Institut noch einer Finanzholding-Gesellschaft mit Sitz im Inland oder in einem anderen Staat des europäischen Wirtschaftsraums nachgeordnet ist. Nachgeordnete Unternehmen im Sinne des KWG sind Tochterunternehmen, qualifizierte Minderheitsbeteiligungen sowie freiwillig konsolidierte Unternehmen.

Tochterunternehmen nach IFRS und KWG

Das KWG verweist zur Einbeziehung eines Tochterunternehmens auf die handelsrechtliche Definition nach § 290 HGB. Demnach soll die Qualifizierung der Tochterunternehmen über die Möglichkeit erfolgen, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben (Control-Konzept). Die folgenden Tatbestände lassen ein Mutter-Tochter-Verhältnis unwiderlegbar vermuten:

- Mehrheit der Stimmrechte
- Organbestimmungsrecht
- Vertragliche bzw. satzungsmäßige Beherrschungsrechte
- Tragen der Mehrheit von Risiken und Chancen bei wirtschaftlicher Betrachtung

Die Einbeziehung von Tochterunternehmen nach IFRS ist in IAS 27 bzw. SIC 12 geregelt. Inhaltlich stimmen die Voraussetzungen zur Qualifizierung der Tochterunternehmen nach IFRS wesentlich mit den Voraussetzungen des HGB § 290 überein, worauf sich die regulatorischen Anforderungen an die Zusammensetzung des Konsolidierungskreises nach KWG explizit beziehen. Die vorstehenden vier Kriterien sind prinzipiell auch nach IFRS unter dem beherrschenden Einfluss subsumiert. Ein feiner Unterschied liegt jedoch zum Beispiel vor, wenn gemäß § 290 Abs. 2 Nr. 2 HGB ein durchsetzbares Organbestimmungsrecht vorhanden ist. Um dieses Kriterium für die Konsolidierungspflicht der Tochterunternehmen nach HGB zu erfüllen, reicht die Möglichkeit zur Organbesetzung aus. Im Vergleich dazu

³ Aufsichtsrechtlich konsolidiert werden nachgeordnete Unternehmen im Sinne des § 10a Abs. 1 Satz 2 KWG: Institute, Kapitalanlagegesellschaften, Finanzunternehmen und Unternehmen mit bankbezogenen Hilfsdienstleistungen.

⁴ Einen speziellen Fall stellen horizontale Unternehmensverbindungen dar. Nach § 10a Abs. 2 KWG sollen derartige Gleichordnungskonzerne zum aufsichtsrechtlichen Zweck konsolidiert werden.

basiert die Konsolidierung von Tochterunternehmen nach IFRS auf der Definition des Kontrollbegriffs, nach dem die kontrollierende Muttergesellschaft mehr als 50 Prozent der Stimmrechte hält (IAS27.13). In SIC 12 finden sich zudem Anhaltspunkte zur Konsolidierung von Zweckgesellschaften (Special Purpose Entity oder SPE), wobei die Einbeziehung eines SPE in den Konsolidierungskreis von der wirtschaftlich begründeten Herrschaftsmacht ausgeht.

Gemeinschaftsunternehmen nach IFRS und qualifizierte Minderheitsbeteiligung nach KWG

Nach § 10a Abs. 4 KWG sind die mit Dritten gemeinsam geleiteten Unternehmen in den aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis einzubeziehen, wenn sich das übergeordnete Unternehmen mindestens zu 20 Prozent (qualifizierte Minderheitsbeteiligung) an dem Gemeinschaftsunternehmen beteiligt und die Haftung für die Verbindlichkeiten des Gemeinschaftsunternehmens auf diese Anteile beschränkt ist.

Das Pendant zu dieser qualifizierten Minderheitsbeteiligung nach IFRS stellt das Gemeinschaftsunternehmen (joint venture) dar. Bei qualifizierten Minderheitsbeteiligungen liegt die Spanne der mittelbaren bzw. unmittelbaren Beteiligungsquoten typischerweise zwischen 20 und 50 Prozent. Daher ist bei einer unter 20 Prozent liegenden Beteiligungsquote das konsolidierte Gemeinschaftsunternehmen grundsätzlich wieder aufsichtsrechtlich zu entkonsolidieren. Es besteht jedoch nach § 10a Abs. 5 KWG die Möglichkeit, solche Gemeinschaftsunternehmen freiwillig aufsichtsrechtlich zu konsolidieren, falls diese bei der Aufstellung des Konzernabschlusses nach IFRS nicht berücksichtigt worden sind.

Freiwillig konsolidierte Unternehmen nach KWG und assoziierte Unternehmen nach IFRS

Nach IAS 28.2 liegt ein assoziiertes Unternehmen vor, wenn das übergeordnete Unternehmen maßgeblichen Einfluss ausüben kann und es sich dabei weder um ein Tochterunternehmen noch um ein Gemeinschaftsunternehmen handelt. Zudem ist wie bei den Gemeinschaftsunternehmen eine Mindestbeteiligungsquote von 20 Prozent zur Einstufung der assoziierten Unternehmen notwendig. Hierbei setzt die Qualifizierung als assoziiertes Unternehmen nicht voraus, dass vertraglich eine gemeinsame Führung festgelegt ist, was eine Einstufung der Gemeinschaftsunternehmen nach sich zieht.

Assoziierte Unternehmen können aufsichtsrechtlich mit den freiwillig einbezogenen nachgeordneten Unternehmen verglichen werden, was in §10 Abs. 6 Satz 4 und §10a Abs. 5 KWG geregelt ist. Liegt eine Beteiligung unter 20 Prozent, lässt sich eine widerlegbare Vermutung des maßgeblichen Einflusses nicht ableiten. Solche Beteiligungen können nach IAS 28.6 als Finanzinstrumente nach IAS 39 bilanziert werden. Hierbei besteht ein Unterschied bei den Abgrenzungskriterien von nachgeordneten Unternehmen zwischen IFRS und KWG. Diese Beteiligungsunternehmen mit einer Beteiligungsquote von weniger als 20 Prozent können nämlich nach § 10 Abs. 6 Satz 4 KWG ebenfalls wie assoziierte Unternehmen

freiwillig quotaal konsolidiert werden, obgleich sie nicht zum Konsolidierungskreis nach IFRS zählen. Dadurch kann der aufsichtsrechtliche Kapitalabzug für Beteiligungen an Instituten, Finanzunternehmen und Zahlungsinstituten vermieden werden.

Gegenüberstellung von Konsolidierungsverfahren nach KWG und IFRS

VOLLKONSOLIDIERUNG DES TOCHTERUNTERNEHMENS

Prinzipiell sind die Methoden der Voll- und Quotenkonsolidierung nach IFRS und KWG konzeptionell vergleichbar. Im Falle der Tochterunternehmen sehen sowohl das Aufsichtsrecht als auch die Rechnungslegungsvorschriften nach IFRS vor, dass die Bilanzpositionen der Tochterunternehmen vollständig in den Konsolidierungskreis einbezogen werden. Um die IFRS-Konzernbilanz aufzustellen, werden die einzelnen Posten der Bilanz und GuV aus Einzelabschlüssen zusammengefasst und anschließend die Kapitalkonsolidierung zur Eliminierung der internen Kapitalverflechtung sowie die Schuldenkonsolidierung zur Verrechnung der internen Forderungen und Schulden durchgeführt. Auf Basis der erstellten Konzernabschlüsse sind für Institutsgruppenmeldungen die zusammengefassten Eigenmittel sowie Risikopositionen nach § 10a Abs. 6 KWG zu ermitteln.

Die Minderheitsanteile Dritter können im Rahmen der Kapitalkonsolidierung bei der Ermittlung der Eigenmittel auf Gruppenebene nach § 10a Abs. 6 Satz 1 i.V.m. § 10 Abs. 2 KWG als Kernkapital berücksichtigt werden. Nach IAS 27.33 sind Minderheitsanteile in der Konzernbilanz innerhalb des Eigenkapitals gesondert vom Eigenkapital des Mutterunternehmens auszuweisen.

Die Behandlung der aktivischen Unterschiedsbeträge aus der Kapitalkonsolidierung stellt ein spezielles Problemfeld dar. Der aktivische Unterschiedsbetrag aus der aufsichtsrechtlichen Konsolidierung ergibt sich aus der Differenz zwischen dem höheren Beteiligungsbuchwert und dem anteiligen Eigenkapital des nachgeordneten Unternehmens zum jeweiligen Stichtag.

Dieser Betrag darf aktuell im Rahmen des Aggregationsverfahrens anteilig auf zehn Jahre jeweils hälftig vom Kern- und Ergänzungskapital abgezogen werden. Im Gegensatz dazu ist der ausgewiesene Goodwill aus dem IFRS-Konzernabschluss nach § 10 Abs. 2a KWG vollständig vom Kernkapital abzuziehen. Nach dem Diskussionsentwurf eines CRD IV Umsetzungsgesetzes ist ein vorhandener aktivischer Unterschiedsbetrag ab 2013 vollständig vom Kernkapital und ab 2014 ratierlich vom harten Kernkapital abzuziehen.

QUOTENKONSOLIDIERUNG VON GEMEINSCHAFTSUNTERNEHMEN

Für gemeinschaftlich geführte Unternehmen besteht nach IFRS ein Wahlrecht durch Quotenkonsolidierung oder Anwendung der Equity-Methode (IAS 27.38). Bei der Quotenkonsolidierung werden nach IFRS Vermögenswerte, Verbindlichkeiten sowie Positionen in der GuV quotaal gemäß den Kapitalanteilen in den Konzernabschluss einbezogen. Die Eliminierung der gruppeninternen Geschäfte erfolgt ebenfalls quotaal.

Für Gemeinschaftsunternehmen, die nach IFRS quotall konsolidiert sind, muss nach § 10a Abs. 11 KWG eine Quotenkonsolidierung pflichtweise vorgenommen werden. Diese Vorgehensweise entspricht der Regelung für die Behandlung der qualifizierten Minderheitsbeteiligung nach § 10a Abs. 4 KWG. Bei der Durchführung der Konsolidierung können die IFRS Positionswerte herangezogen werden.

Diese Vorgehensweise gilt auch für die freiwillig quotenkonsolidierten Unternehmen im aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis, zum Beispiel die mit der Equity-Methode nach IFRS bewerteten assoziierten Unternehmen.

KONSOLIDIERUNG DER MIT EQUITY-METHODE BEWERTETEN UNTERNEHMEN

Nach IAS 28.13 können Beteiligungen an Gemeinschaftsunternehmen nach der Equity-Methode in die IFRS-Konzernbilanz einbezogen werden⁵. Diese Methode ist für die Konsolidierung der assoziierten Unternehmen verpflichtend anzuwenden. Bei aufsichtsrechtlicher Konsolidierung ist für diese beiden Arten von nachgeordneten Unternehmen die Methode der Quotenkonsolidierung pflichtweise anzuwenden. Andernfalls kann das meldende Mutterinstitut nach § 10a Abs. 5 KWG freiwillig die Quotenkonsolidierung auf ihre nachgeordneten Unternehmen vornehmen. So muss die aufsichtsrechtliche Quotenkonsolidierung für diese nachgeordneten Unternehmen, auf die bei der Erstellung der IFRS-Konzernbilanz die Equity-Methode angewandt wurde, nachgezogen werden. Mit der Korrektur der Auswirkungen aus der Anwendung der Equity-Methode bei gleichzeitiger quotaler Einbeziehung der Eigenmittel der Beteiligungsunternehmen befasst sich § 7 KonÜV.

Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 KonÜV können die mit der Equity-Methode bewerteten Beteiligungen an Instituten, Finanzunternehmen oder Anbietern von Nebendienstleistungen in den aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis einbezogen werden. Bei der Einbeziehung sind die Eigenkapitalbestandteile zu differenzieren. Zudem müssen die Bilanzierungseffekte der IFRS gemäß den §§ 2-6 KonÜV bei der aufsichtsrechtlichen Konsolidierung herausgefiltert werden.

Der fortgeführte Beteiligungswert der mit Equity-Methode einbezogenen Unternehmen ist gemäß § 7 Abs.1 Satz 2 KonÜV jeweils hälftig vom Kern- und Ergänzungskapital abzuziehen.

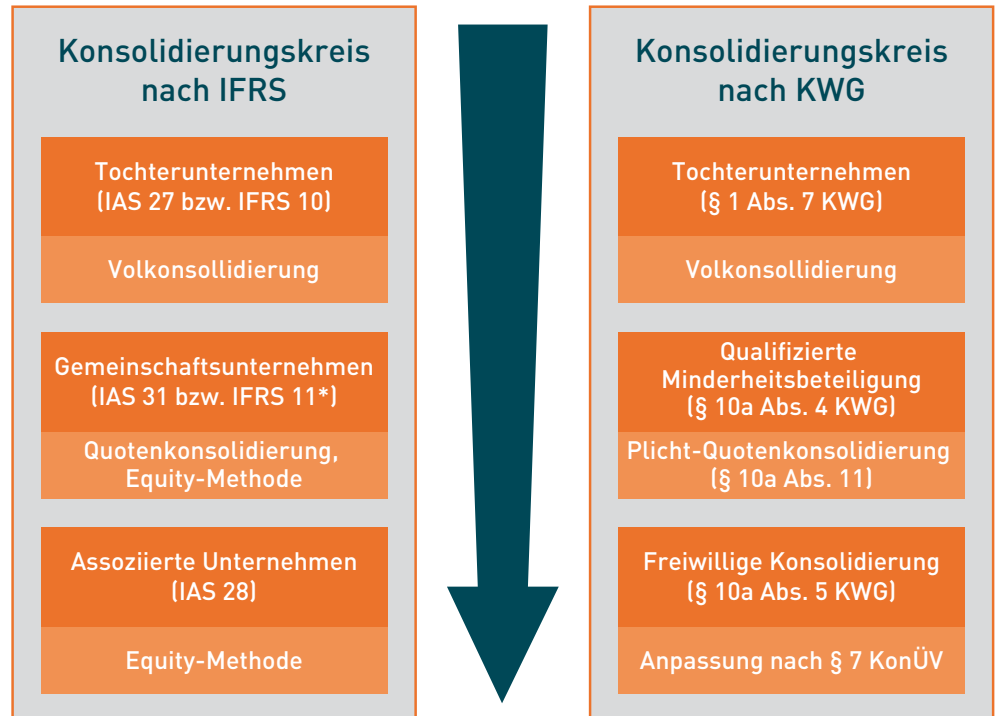
Der darin enthaltene Geschäfts- oder Firmenwert muss im Gegensatz dazu aber gänzlich direkt vom Kernkapital abgerechnet werden.

Assoziierte Unternehmen, die nicht der Banken- und Finanzdienstleistungsbranche angehören und somit nicht unter Regelungen nach § 10 Abs. 6 KWG fallen, sollen nach § 7 Abs. 2 KonÜV bei der aufsichtsrechtlichen Konsolidierung neutralisiert werden. Demnach ist der fortgeführte Beteiligungsbuchwert aus dem Konzerneigenkapital herauszurechnen und als Risikoposition nach SolV zu betrachten.

Nach IFRS 11, der IAS 31 ersetzen wird, werden Gemeinschaftsunternehmen nach der Equity-Methode in den Konzernabschluss einbezogen (IFRS 11.24). Das Wahlrecht, die Quotenkonsolidierung oder die Equity-Methode anzuwenden, entfällt.

⁵ Gemäß IAS 31.38 können Gemeinschaftsunternehmen nach der Equity-Methode handelsrechtlich konsolidiert werden..

In der nachstehenden Abbildung sind die Konsolidierungskreise und -verfahren nach KWG und IFRS gegenübergestellt.



nach IFRS 11 sind Gemeinschaftsunternehmen zukünftig nur noch nach Equity-Methode zu konsolidieren, und damit entfällt das Wahlrecht

NEUE STANDARDS IFRS ZUR KONSOLIDIERUNG

Das International Accounting Standards Board (ISAB) für IFRS hat im Mai 2011 die neuen Standards für die Konzernabschlüsse IFRS 10 und die Bilanzierung der gemeinschaftlichen Aktivitäten IFRS 11 veröffentlicht. Diese treten am 1. Januar 2013 in Kraft und ersetzen die bisher relevanten Vorschriften IAS 27⁶ und SIC 12. Gemäß dem neuen Standard IFRS 10 wird die Beurteilung des Mutter-Tochter-Verhältnisses anhand eines neuen „Control- Begriffs“ vorgenommen. Die Möglichkeit zur Ausübung einer Entscheidungsgewalt und der Anspruch auf variable Erfolgsbeteiligung führen dann zur Verpflichtung einer Vollkonsolidierung der betroffenen Tochtergesellschaft, auch bei einer Beteiligung von unter 50 Prozent. Aus der geänderten Definition der neuen Beherrschungskonzeption kann sich ergeben, dass neue nachgeordnete Unternehmen zu dem Konsolidierungskreis nach IFRS hin gefügt werden müssen. Dies bedeutet eine unmittelbare Pflicht zur Vollkonsolidierung nach IFRS. Da nach wie vor der aufsichtsrechtliche Konsolidierungskreis für die Erstellung der Gruppenmeldungen maßgeblich ist, bleiben auch nach Inkrafttreten der neuen Rechnungslegungsstandards die aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreise sowie die Klassifizierung der Gesellschaften unverändert. Infolgedessen sollte eine Analyse zur Änderung des Konsolidierungskreises nach IFRS durchgeführt und der Prozess zur Ermittlung des Konsolidierungskreises nach KWG ggf. angepasst werden, um bei der Erstellung der Gruppenmeldung auf Basis des IFRS-Konzernabschlusses der neuen IFRS 10 Rechnung zu tragen.

⁶ Für die Einzelabschlüsse bleiben die Vorschriften des IAS 27 auch zukünftig in Kraft.

Zusammenfassung

Da der Konsolidierungskreis nach KWG für die Erstellung der Institutsgruppenmeldung entscheidend ist, bringen die Umstellung der aufsichtsrechtlichen Gruppenmeldung auf die IFRS-Bilanz und die Umsetzung der neuen Rechnungslegungsstandards keine Änderungen im Sinne des Aufsichtsrechts mit sich.

Die Unterschiede zwischen den rechnungslegungsbezogenen Konsolidierungsvorschriften nach IFRS sowie den aufsichtsrechtlichen Vorgaben nach KWG inklusive der unterschiedlichen Konsolidierungstechniken stellen im Rahmen der Umstellung auf Konzernabschlussverfahren jedoch Herausforderungen dar, die eine Vielzahl prozessualer und DV technischer Änderungen erforderlich machen können.

Xuccess Reply ist ein Unternehmen der Reply Gruppe, das sich auf bankaufsichtsrechtliche Themen und Fragen des Risikomanagements und der Bankensteuerung spezialisiert hat. Schwerpunkt der Beratungstätigkeit von Xuccess Reply liegt im Bereich Bankenregulierung und statistischen Reportingsystemen, SAP Anwendungen für das Bankencontrolling, Risikomanagement und Investment Banking. Die Kunden von Xuccess Reply profitieren seit 2001 von hoher Beratungsqualität, fundierten Branchenkenntnissen und einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit.

Weitere Informationen unter www.frm.reply.de

Reply [MTA, STAR: REY] ist auf die Entwicklung und Einführung von Lösungen auf Basis neuer Kommunikationskanäle und digitaler Medien spezialisiert. Mit seinem Netzwerk aus hochspezialisierten Unternehmen unterstützt Reply die europäischen Branchenführer aus Telekommunikation und Medien, Industrie und Dienstleistung, Banken und Versicherungen sowie öffentliche Verwaltung effektiv bei Geschäftsmodellen, die auf den neuen Technologien wie Big Data, Cloud-Computing, digitale Medien und das Internet der Dinge basieren. Zu den von Reply angebotenen Services gehören: Beratung, Systemintegration und Anwendungsmanagement.

Weitere Informationen unter www.reply.de